



Brüssel, den 7. November 2019  
(OR. en)

12513/19

LIMITE

DAPIX 275  
CRIMORG 133  
ENFOPOL 419  
ENFOCUSTOM 161  
JAI 988

## VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12511/19; 12512/19
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten

Der Vorsitz übermittelt in der Anlage den

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen  
Datenschutzbestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

- Bewertung des **Vereinigten Königreichs** hinsichtlich des automatisierten Austauschs **daktyloskopischer** Daten

an die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) im Hinblick auf

- eine Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und die anschließende
- Übermittlung an den Rat, damit im Einklang mit Artikel 33 des Beschlusses 2008/615/JI und nach Anhörung des Europäischen Parlaments weitere Schritte zur Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im **Vereinigten Königreich** unternommen werden können.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen  
des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates**

**Bewertung des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des automatisierten Austauschs  
daktyloskopischer Daten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. Das **Vereinigte Königreich** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt. Das **Vereinigte Königreich** hat einen Testlauf mit **Deutschland** erfolgreich durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch im **Vereinigten Königreich** durchgeführt, und das **deutsche** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 12511/19 DAPIX 273 CRIMORG 131 ENFOPOL 417 ENFOCUSTOM 159 JAI 986**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch **daktyloskopischer** Daten vorgelegt (**Dok. 12512/19 DAPIX 274 CRIMORG 132 ENFOPOL 418 ENFOCUSTOM 150 JAI 987**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **8. November 2019** wurde bestätigt, dass die einzelnen an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf **daktyloskopische** Daten das **Vereinigte Königreich** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass das **Vereinigte Königreich** für die Zwecke des automatisierten Austauschs **daktyloskopischer** Daten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
8. Ferner verlangt der Rat, dass das Vereinigte Königreich bis zum 15. Juni 2020 seine Praxis des Ausschlusses der daktyloskopischen Datensätze von Verdächtigen unter Berücksichtigung der operativen Erfahrungen mit dem Austausch daktyloskopischer Daten im Prüm-Rahmen und entsprechend der Erläuterungen im Bericht über den Bewertungsbesuch in Bezug auf den Austausch von DNA-Daten (Dok. 11545/18) überprüft. Hat das **Vereinigte Königreich** nicht innerhalb dieser Frist dem Rat mitgeteilt, dass es die daktyloskopischen Datensätze von Verdächtigen zugänglich macht, so wird der Rat innerhalb von drei Monaten erneut die Lage im Hinblick auf die Frage bewerten, ob der automatisierte Austausch daktyloskopischer Daten im Prüm-Rahmen mit dem **Vereinigten Königreich** fortgeführt oder eingestellt wird.